

Besondere Bedingung Nr. 2842

Bargeld, Brief- und Stempelmarken, Wertpapiere, Urkunden, Edelmetalle, ungefaßte Perlen und Edelsteine

a) Bei Versicherung auf Erstes Risiko

1. Über versicherte Wertpapiere (mit Ausnahme von Papiergeld, Banknoten, Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheinen, Brief- und sonstigen Wertmarken) müssen Verzeichnisse laufend geführt werden, aus denen alle zur Einleitung des Aufgebotsverfahrens notwendigen Angaben ersichtlich sind. Die Verzeichnisse müssen so abgesondert aufbewahrt werden, dass sie im Schadenfalle voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den versicherten Sachen zerstört, beschädigt oder entwendet werden können (Satz 2 entfällt bei Bankgeschäften, Sparkassen oder öffentlichen Kassenverwaltungen).
2. Hinsichtlich der versicherten Wertpapiere und sonstigen Urkunden hat der Versicherungsnehmer die Obliegenheit, im Schadenfalle ohne Verzug das Aufgebotsverfahren zu betreiben und etwaige sonstige Rechte zu wahren.
3. Erlangt der Versicherungsnehmer Ersatz im Wege des Aufgebotsverfahrens, oder werden entwendete Wertpapiere wieder herbeigeschafft, so hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer Anzeige zu erstatten und die Entschädigung unter billiger Berücksichtigung einer zwischenzeitlich eingetretenen Wertminderung zurückzuzahlen.
4. Die versicherten Sachen sind nur innerhalb der in der Versicherungsurkunde genannten Behältnisse versichert.

b) Bei Versicherung der Aufgebots- und Wiederherstellungskosten:

Soweit für Wertpapiere und sonstige Urkunden nur die Kosten des Aufgebotsverfahrens und der Wiederherstellung versichert sind, gilt diese Versicherung einschließlich der sonstigen für die Wiedererlangung aufgewendeten Auslagen, soweit der Versicherungsnehmer sie den Umständen nach für geboten halten durfte. Eingeschlossen in die Versicherung ist der durch die Verzögerung der an sich fälligen Leistungen entstehende Zinsverlust.

c) Die Bestimmungen des Art.8 der AStB finden keine Anwendung.